

Beschlussauszug
aus der
Sitzung der Gemeindevorvertretung Lübs
vom 17.09.2024

Top 6.4 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lübs

Gemäß der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwEntschVO M-V vom 11. Dezember 2023) gelten monatliche Höchstsätze, welche nicht überschritten werden dürfen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde gem. § 4 Abs. 1 FwEntschVO M-V bestimmt. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Aufwandsentschädigungen, wie in der Anlage dargestellt, aufgeteilt.

Gemäß § 2 Abs.1 Nr.5 in Verbindung mit Abs. 2 der FwEntschVO M-V kann der Wehrführer eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 250,00 Euro und der Stellvertreter höchstens i.H.v. 150,00 Euro erhalten.

Gemäß § 5 Abs.2 Nr.4 der FwEntschVO M-V kann der Jugendfeuerwehrwart eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 125,00 Euro und nach § 5 Abs.2 Nr.5 der FwEntschVO M-V kann der Gerätewart höchstens i.H.v. 100,00 Euro erhalten.

Herr Storm stellt die Beschlussvorlage vor. Hierzu macht er auf die in der Anlage beigefügte Übersicht der Entschädigungssätze aufmerksam.

Die Gemeindevorvertreter positionieren sich zu den jeweiligen Entschädigungssätzen.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Die Gemeinde Lübs beschließt die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für den Wehrführer in Höhe von 250,00 Euro monatlich und des stellv. Wehrführers in Höhe von 125,00 Euro monatlich.

Weiter beschließt die Gemeinde Lübs die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für den Jugendfeuerwehrwart in Höhe von 125,00 Euro monatlich und den Gerätewart in Höhe von 100,00 Euro monatlich.

Diese Regelung gilt ab dem 01.10.2024.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
------------	--------------	--------------

5	0	0
---	---	---